

## **Verordnung über die Kommission Verkehr (KVV)**

---

*(Gemeinderatsbeschluss Nr. 64 vom 30. Januar 2019)*

*Der Gemeinderat von Thun,*

gestützt auf Art. 46 lit. c und lit. f sowie Art. 50 Abs. 2 und 3 der Stadtverfassung vom 23. September 2001<sup>1</sup>,

*beschliesst:*

### **Art. 1**

Zweck, Rechtsnatur

<sup>1</sup> Diese Verordnung regelt ergänzend zu den allgemeinen Bestimmungen über die Kommissionen der Stadt Thun insbesondere die Zusammensetzung und die Aufgaben der Kommission Verkehr in der Stadt Thun.

<sup>2</sup> Die Kommission Verkehr ist eine ständige Kommission ohne Entscheidbefugnis.

### **Art. 2**

Aufgaben, Ziele

<sup>1</sup> Die Kommission behandelt verkehrsspezifische Fragen und Anliegen, von denen die Stadt Thun betroffen ist.

<sup>2</sup> Sie bezweckt insbesondere

*a* die fachspezifische Beratung des Vorstehers oder der Vorsteherin Bau und Liegenschaften in Verkehrsfragen sowie

*b* einen Informationsaustausch über aktuelle und anstehende Bau- und Verkehrsprojekte.

### **Art. 3**

Zusammensetzung

<sup>1</sup> Die Kommission besteht aus 14 Mitgliedern, die von der zuständigen Direktion zur Wahl beantragt werden.

<sup>2</sup> Sie setzt sich zusammen aus je einer Vertretung

*a* des Tiefbauamtes (TBA)

*b* des Planungsamtes (PIA)

*c* der Fachstelle Umwelt, Energie und Mobilität

*d* der Kantonspolizei

*e* des Oberingenieurkreises I (OIK I)

*f* der Innenstadt-Genossenschaft Thun (IGT)

*g* der Thuner KMU

*h* des Transportgewerbeverbandes Thun-Oberland (TGV)

---

<sup>1</sup> SSG 101.1

- i* der Verkehrsbetriebe STI AG (STI AG)
- j* des Touring Clubs Schweiz, Landesteil Berner Oberland (TCS)
- k* des Verkehrs-Clubs der Schweiz, Regionalgruppe Thun-Oberland (VCS)
- l* von Pro Velo Region Thun sowie
- m* von Fussverkehr Bern.

<sup>3</sup> Ihr gehört ferner von Amtes wegen der Vorsteher oder Vorsteherin Direktion Bau und Liegenschaften an, der bzw. die zugleich den Vorsitz innehat.

#### **Art. 4**

Weitere Sitzungsteilnehmende

- <sup>1</sup> An die Kommissionssitzungen können Vertretungen der Quartierleiste und ähnliche Interessenvertretende eingeladen werden.
- <sup>2</sup> Die Gäste werden rechtzeitig vor einer Sitzung angeschrieben, damit sie ihre Anliegen zuhanden der Kommission einbringen können.

#### **Art. 5**

Kommissionsgeheimnis

- <sup>1</sup> Das Kommissionsgeheimnis findet grundsätzlich keine Anwendung.
- <sup>2</sup> Durch Entscheid des Vorstehers oder der Vorsteherin Direktion Bau und Liegenschaften kann im Einzelfall davon abgewichen werden.

#### **Art. 6**

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Februar 2019 in Kraft.

Thun, 30. Januar 2019

Namens des Gemeinderates

Der Stadtpräsident: *Lanz*

Der Stadtschreiber: *Huwylér Müller*